Landkreis Neu-Ulm

Amtsblatt
für den Landkreis Neu-Ulm

Nr. 44/2026 · Neu Ulm, den 23. Oktober 2026

Inhalt

Sitzung des Kreistages	134
Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007[1] über die Festsetzung der ermäßigten Zeitfahrkarten im Ausbildungsverkehr im DING-sowie VVM-Verbund als Höchsttarif im Landkreis Neu-Ulm	134
Stellenausschreibung	135
Öffentliche Bekanntmachung Verlustanzeige – Diebstahl von Dienstsiegeln	135

Herausgeber:

Landratsamt Neu-Ulm · Kantstraße 8 · 89231 Neu-Ulm
Erscheint in der Regel jeden Freitag

Das Amtsblatt können Sie auch unter www.landkreis-nu.de/aktuelles/amtsblatt abrufen

Sitzung des Kreistages

Am Freitag, 30. Oktober 2026, 09:00 Uhr findet in dem Sitzungssaal, Zimmer 400, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung Öffentlicher Teil
1. Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen des Kreistages vom 08.05.2026 und 24.07.2026
2. Niederlegung des Amtes als Kreisrätin durch Frau Jelena Gotič und Nachrücken eines Listennachfolgers
3. Vereidigung eines Listennachfolgers
4. Umbesetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien im Zusammenhang mit der Listennachfolge der Linken-Kreisfraktion
5. Projektbericht GesundheitsregionPlus
6. Doppischer Jahresabschluss 2025 des Landkreises Neu-Ulm
7. Informationen und Anfragen

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Az. 0141.8 · LABl NU S. 134/2026

gez. Eva Treu, Landrätin

Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007[1] über die Festsetzung der ermäßigten Zeitfahrkarten im Ausbildungsverkehr im DING- sowie VVM-Verbund als Höchsttarif im Landkreis Neu-Ulm

Anlage 1 - 3 Die o. g. Allgemeine Vorschrift liegt diesem Amtsblatt als Anlage 1 - 3 bei.

Az. 41 · LABl NU S. 134/2026

gez. Eva Treu, Landrätin

Stellenausschreibung

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Sozialpädagogen im Bereich der Schuldner- und Insolvenzberatung (m/w/d)

im Fachbereich 53 – Beratung, Pflege und Senioren

Anlage 4 Die o.g. Stellenausschreibung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 4 bei.

Az. 12 · LABl NU S. 135/2026

gez. Eva Treu, Landrätin

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER BEHÖRDEN UND DIENSTSTELLEN!

Stadt Neu-Ulm

89231 Neu-Ulm , 19.10.2026
Augsburger Straße 15

Öffentliche Bekanntmachung
Verlustanzeige – Diebstahl von Dienstsiegeln

Die nachfolgend beschriebenen Dienstsiegel der Grundschule Neu-Ulm-Burlafingen wurden im Zuge eines Einbruchs von den Verwaltungstrakten der Grundschule Neu-Ulm-Burlafingen entwendet und werden hiermit für ungültig erklärt.

1. Farbsiegel – Unterscheidungsnummer 1
   Siegelumschrift: GRUNDSCHULE NEU-ULM-BURLAFINGEN BAYERN
   mit kleinem bayerischen Staatswappen
   Größe: 35 mm

2. Digitales Siegel – Unterscheidungsnummer 2
   Medium: CD mit digitalem Dienstsiegel

Das Abhandenkommen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Rechtsgeschäfte, die nach dem 17.10.2026 mit diesem Siegel gesiegelt wurden oder werden, sind unwirksam. Es wird vor missbräuchlicher Verwendung gewarnt.

Sollte das Siegel aufgefunden werden, wird um sofortige Rückgabe an die Grundschule Burlafingen gebeten.

Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007[1] über die Festsetzung der ermäßigten Zeitfahrkarten im Ausbildungsverkehr im DING- sowie VVM-Verbund als Höchsttarif im Landkreis Neu-Ulm

1. Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Artikel 8 Absätze 1 bis 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) sowie Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe l der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Landkreis Neu-Ulm die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung der ermäßigten Zeitfahrkarten des Ausbildungsverkehrs als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen zum Höchsttarif.

Der Landkreis Neu-Ulm ist zuständige Behörde im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Betreiber

Alle Unternehmer oder Betriebsführer im Sinne des § 3 PBefG, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift Verkehrsleistungen gemäß Ziffer 2.2 erbringen, sind Betreiber im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift.

2.2 Verkehrsleistungen

Verkehrsleistungen sind Beförderungsleistungen des allgemeinen ÖPNV im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG sowie Straßenbahn- und U-Bahnverkehre.

Die allgemeine Vorschrift findet Anwendung nur auf Verkehrsleistungen, die nach deren Inkrafttreten genehmigt werden.

2.3 Höchsttarif

Höchsttarif im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift sind ermäßigte Zeitfahrkarten im DING-Tarif sowie VVM-Tarif für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende und weitere Berechtigte entsprechend 4.2. Die Höchsttarife sind in Anlage 1 dargestellt.

---

[1] Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (EU-ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (EU-ABl. L 354/22)

2.4 Bewilligungs- und Nachweisjahr

Bewilligungs- und Nachweisjahr ist das Kalenderjahr.

3. Geltungsbereich

Der geografische Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift umfasst Verkehrsleistungen im Sinne von Ziffer 2.2, die auf dem Gebiet des Landkreises Neu-Ulm erbracht werden.

Soweit mit benachbarten Aufgabenträgern Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr bestehen, sind diese ebenfalls Bestandteil dieser allgemeinen Vorschrift. Für linienbezogene Verkehrsleistungen, die über die Grenze des Landkreises Neu-Ulm hinausreichen, erfolgt die Zuordnung der Höchsttarifzeitkarten nach dem Wohnort-/Zustiegsortprinzip gemäß Ziffer 7.1.

4. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach Art. 4 Absatz 1 Buchstabe a) der VO (EG) Nr. 1370/2007 wird für diese allgemeine Vorschrift wie folgt definiert:

4.1 Höchsttarifvorgaben

Alle Betreiber im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift sind verpflichtet, die vergünstigten Tickets im Ausbildungsverkehr im Geltungsbereich des DING- sowie VVM-Tarifes für die Berechtigten nach Ziffer 4.2 als Höchsttarif anzubieten.

Die Fortschreibung des Höchsttarifs regelt Ziffer 7.2.1.

4.2 Berechtigte

Berechtige sind Personen, die gemäß §1 der Personenbeförderungsausgleichsverordnung (PbefAusglV) anspruchsberechtigt sind.

4.3 Referenztarif

Referenztarif ist der Tarif, die als diejenigen gelten, die durch die Höchsttarifvorgabe abgesenkt werden. Der Referenztarif ist in Anlage 1 dargestellt.

Die Fortschreibung des Referenztarifs regelt Ziffer 7.2.1.

4.4 Einhaltung des Höchsttarifs

Bei der Antragsstellung muss der Betreiber gegenüber dem Landkreis Neu-Ulm die Einhaltung des Höchsttarifs bestätigen.

5. Voraussetzungen des finanziellen Ausgleichs

5.1 Antragsberechtigte (Unternehmen)

Antragsberechtigt für die Ausgleichsleistungen sind Betreiber des allgemeinen ÖPNV im Sinne von 2.1.

5.2 Anreizregelung

Die Antragsberechtigten müssen auf Anforderung darlegen, wie sie die Wirtschaftlichkeit und die ausreichend hohe Qualität des Verkehrsangebots aufrechterhalten. Ein Ausgleich für bestimmte Qualitätsstandards erfolgt nach dieser allgemeinen Vorschrift nicht.

6. Ausgleich

6.1 Gewährung des finanziellen Ausgleichs

Antragsberechtigte haben einen Anspruch auf Gewährung eines Ausgleichs als Kompensation der finanziellen Auswirkungen nach Art. 3 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auf die Kosten und die Einnahmen, die auf die Anwendung des Höchsttarifs zurückzuführen sind.

Der Ausgleich erfolgt auf schriftlichen Antrag des Betreibers. Das Verfahren regelt Ziffer 10.

6.2 Begrenzung des Ausgleichs

Der sich aus der Ausgleichsberechnung nach Ziffer 7 ergebende Ausgleichsbetrag darf den finanziellen Nettoeffekt des durch diese allgemeine Vorschrift festgesetzten Höchsttarifs im Sinne der Ziffer 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 nicht übersteigen.

Ein finanzieller Ausgleich für Hilfen im Ausbildungsverkehr nach Art. 24 BayÖPNVG wird nur bis zur Höhe derjenigen Mittel gewährt, die dem Aufgabenträger durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr bewilligt und zur Verfügung gestellt werden.

6.3 Ausgleich betreffend HVDV und Sopo2

Im Ohne-Fall (tarifliche Situation vor bzw. „ohne" Anwendung des Deutschlandtickets) sind bis einschließlich des Jahres 2023 Ausgleichsleistungen betreffend die Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste (HVDV) sowie Sonderpool 2 (Sopo2) im Rahmen einer vertraglichen Regelung an die Verkehrsunternehmen gewährt worden. Diese vertraglichen Regelungen sind zum Ende des Jahre 2023 beendet worden.

Auch diese Höhe der zum Ausgleich der weggefallenen Ausgleichsleistungen für HVDV und Sopo2 gewährten Beträge wird pauschaliert auf der Grundlage der seit der Einführung errechneten Höhe und ersetzt diese Ausgleichsleistungen.

Verkehrsunternehmen erhalten diese Ausgleichsleistung für noch bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift bestehende eigenwirtschaftliche Linienverkehre, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2026. Die zum Ausgleich der weggefallenen vertraglich vereinbarten Ausgleichsleistungen gewährten Beträge sind gesondert auszuweisen. Näheres hierzu regelt Nr. 9.5.

7. Ausgleichsberechnung

Die Höhe des maßgeblichen Ausgleichsbetrages je Betreiber berechnet sich nach den Regelungen der Ziffern 7.1 bis 7.2.2.

7.1 Anzahl der maßgeblichen Tickets des Höchsttarifs

Maßgeblich sind die vom Betreiber verkauften Tickets des Höchsttarifs.

Bei linienbezogenen Verkehrsleistungen, die über das Gebiet des Landkreises Neu-Ulm hinausreichen, ist für die Zuordnung des Tickets der Zustiegsort/Wohnort des Schülers maßgeblich. Tickets von Schülerinnen und Schülern mit Wohnort im Landkreis Neu-Ulm werden der jeweiligen Linie vollumfänglich im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift zugeordnet, unabhängig davon, ob die Fahrt teilweise im Gebiet eines Nachbarlandkreises stattfindet.

7.2 Höhe des Ausgleichsbetrags

Jedes nach Ziffer 7.1 vom Betreiber verkaufte Höchsttarifticket wird wie folgt ausgeglichen:

Für Tickets, die im Rahmen der Schulwegkostenfreiheit beschafft werden, entspricht der Ausgleich je Ticket der Tarifdifferenz:

$$A_{T,SKF} = P_O - P_M$$

wobei bedeuten:

- $A_{T,SKF}$ die Höhe des Ausgleichs je im Rahmen der Schulwegkostenfreiheit ausgegebenem Ticket
- P_O den Preis des Tickets im Ohne-Fall (Referenztarif) und
- P_M den Preis des Tickets im Mit-Fall (Höchsttarif)

Der Ausgleich für alle im Rahmen der Schulwegkostenfreiheit ausgegebenen Tickets der jeweiligen Tarifsorte ($A_{ges,SKF}$) ergibt sich als Produkt von Ausgleich je Ticket und Stückzahl:

$$A_{ges,SKF} = A_{T,SKF} * N_{T,SKF}$$

mit

- $N_{T,SKF}$ als Anzahl der im Rahmen der Schulwegkostenfreiheit ausgegebenen Zeitkarten.

Für selbstzahlende Berechtigte berücksichtigt der Ausgleich die Tarifelastizität der Nachfrage. Der Ausgleich je Ticket wird ermittelt als:

$$A_{T,SZ} = (1 + e * (P_O - P_M) / P_O) * P_O - P_M$$

wobei bedeuten

- $A_{T,SZ}$ die Höhe des Ausgleichs je an selbstzahlende Berechtigte verkauftem Ticket;
- e den Elastizitätsfaktor (e = -0,3)
- P_O den Preis des Tickets im Ohne-Fall und
- P_M den Preis des Tickets im Mit-Fall

Der Ausgleich für die Summe der in der jeweiligen Tarifsorte an selbstzahlende Fahrgäste verkauften Tickets wird Fall wie folgt ermittelt:

$A_{ges,SZ} = N_{T,M,SZ} * A_{T,SZ}$

mit

$A_{ges,SZ}$ *als der Höhe des Ausgleichs für eine Tarifsorte im Höchsttarif und* $N_{T,M,SZ}$ *die Anzahl der an selbstzahlende Berechtige im Mit-Fall verkauften rabattierten Zeitkarten*

Der Ausgleich für das Verkehrsunternehmen ergibt sich als Summe der jeweiligen Ausgleiche für alle Tarifsorten für die Tickets im Rahmen der Schulwegkosten und die Tickets, die an selbstzahlende Berechtigte ausgegeben wurden.

7.2.1 Fortschreibung der Tarife im Referenztarif und im Höchsttarif

Der Referenztarif wird jährlich zum Zeitpunkt der Tariffortschreibung um den Prozentsatz der Entwicklung des VPI Bayern im Durchschnitt der zwölf vorangegangenen Monate fortgeschrieben.

Zusätzlich zu den unmittelbaren Effekten auf die Tariferlöse wird als Teil des finanziellen Nettoeffektes berücksichtigt, wenn durch die Tarifvorgabe weitere Ausgleichsleistungen, insbesondere nach den §§ 228 ff. SGB IX, verändert werden.

Für den Ausgleich nach den §§ 228 ff. SGB IX gilt: Ein Ausgleich wird in Höhe des Vomhundertsatzes des jeweiligen Betreibers gemäß § 231 SGB IX, multipliziert mit der Höhe des finanziellen Nettoeffektes der Tarifabsenkung nach Ziffer 7.2 gewährt.

7.2.2 Finanzieller Nettoeffekt

Der auszugleichende finanzielle Nettoeffekt ergibt sich als Summe aus den Ausgleichsbeträgen nach Ziffer 7.2.

7.3 Maximaler Ausgleichsbetrag (ex ante festgelegte Obergrenze I)

Vorbehaltlich der Überkompensationskontrolle gemäß Ziffer 8 ist der Ausgleich begrenzt auf den sich aus Ziffer 7.2 ergebenden Betrag.

Ein finanzieller Ausgleich für Hilfen im Ausbildungsverkehr nach Art. 24 BayÖPNVG wird nur bis zur Höhe derjenigen Mittel gewährt, die dem Aufgabenträger durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr bewilligt und zur Verfügung gestellt werden.

8. Überkompensationsverbot und -kontrolle

8.1 Grundsätze

Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

Der Ausgleich der Hilfen im Ausbildungsverkehr ist beschränkt auf die Ausgleichsleistungen, die sich unter Anwendung der ex ante festgelegten Parameter ergeben (Ziffer 7.3 Obergrenze I). Durch die Regelungen der Ziffern 6 und 7 sind die Parameter der Ausgleichsleistung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 so bestimmt, dass eine übermäßige Ausgleichsleistung vermieden wird.
Der Ausgleich der Hilfen im Ausbildungsverkehr ist weiter auf den ex-post festgestellten finanziellen Nettoeffekt des Höchsttarifs begrenzt (Obergrenze II). Der finanzielle Nettoeffekt im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs der Verordnung (EG) 1370/2007 wird ex-post anhand der tatsächlichen Auswirkungen des Höchsttarifs auf die Erlöse und ggf. Kosten abzüglich aller positiven Auswirkungen der Höchsttarifvorgabe zuzüglich eines angemessenen Gewinns ermittelt. Den Gegenstand und den Ablauf dieser Überkompensationskontrolle regeln die nachfolgenden Ziffern 8.2 bis 8.5.

8.2 Zeitpunkt der Überkompensationskontrolle

Der Nachweis der Einhaltung des Anhangs zur Verordnung (EG) 1370/2007 erfolgt rückwirkend kalenderjährlich zum 31. Dezember für das jeweilige Nachweisjahr auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten und Erlöse.

8.3 Prüfungsgegenstand und rechnerische Abgrenzung

Gegenstand der Überkompensationskontrolle ist die Überprüfung der Angemessenheit der Höhe des vorab bestimmten maximalen Ausgleichsbetrags (Ziffer 7.2.2), der sich je Betreiber anhand der Vorabparametrisierung (Ziffer 7.2) und der Zahl der endgültigen Höchsttariftickets (Ziffer 9.4) unter Beachtung der Maßgabe von Ziffer 7.3 (Obergrenze I) ergibt.

Führt die Gewährung des vorab bestimmten maximalen Ausgleichsbetrags (Ziffer 7.2.2) zu einem nicht marktüblichen Gewinn, besteht insoweit kein Ausgleichsanspruch aus dieser Allgemeinverfügung (Obergrenze II). Das entsprechende Verfahren regelt Ziffer 8.4. Liegt der vorab bestimmte maximalen Ausgleichsbetrag (Ziffer 7.2.2) unterhalb dieser Obergrenze II, so steht dem Betreiber kein höherer Ausgleich zu.

Erbringt der Betreiber weitere Leistungen neben den Verkehrsleistungen, für die diese allgemeine Vorschrift gilt, sind diese rechnerisch abzugrenzen. Die Vorschriften zur Trennungsrechnung der Ziffer 5 des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 finden Anwendung.

8.4 Verfahren der Überkompensationskontrolle (Obergrenze II)

Der Landkreis Neu-Ulm überprüft nachträglich für jedes Kalenderjahr, dass der gewährte Ausgleich nicht zu einer Überkompensation im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 führt, d.h. dass die Erlöse einschließlich der Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift die Kosten des Betreibers für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (finanzieller Nettoeffekt) zuzüglich eines angemessenen, marktüblichen Gewinns nicht übersteigen.

Der Betreiber legt zum Nachweis ein Testat eines Wirtschaftsprüfers vor, dass der Betreiber durch die Ausgleichsleistungen für die gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten und Erlöse keinen nicht marktüblichen Gewinn erzielt. Das Testat enthält die Bestätigung, dass eventuelle rechnerische Abgrenzungen und Zuordnungen von Gemeinkosten sachgerecht erfolgt sind. Soweit Änderungen in der Bilanzierung erfolgt sind, bestätigt das Testat, dass eine sachgerechte Überleitungsrechnung besteht und geprüft wurde. Der Betreiber trägt die Kosten dieses Testats.

Ein nicht marktüblicher Gewinn im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift liegt vor, wenn der Gewinn – pauschalierend als Rendite in Höhe eines Prozentanteils von 5% bezogen auf den Umsatz des Betreibers aus den eigenwirtschaftlich genehmigten Verkehrsleistungen ermittelt – übersteigt.

Der Landkreis Neu-Ulm kann die Richtigkeit der Angaben des Betreibers durch einen von ihm bestellten Wirtschaftsprüfer überprüfen lassen.

Der maximale Ausgleichsbetrag aus dieser allgemeinen Vorschrift ist grundsätzlich auf den Betrag begrenzt, mit dem der Betreiber eine tatsächliche Umsatzrendite von 5% bezogen auf den antragsgegenständlichen Verkehrsleistungen erreicht. Liegt die tatsächliche Umsatzrendite des Unternehmens oberhalb von 5%, besteht insoweit kein Anspruch auf Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift.

Der Betreiber kann nachweisen, dass im konkreten Einzelfall ein anderer Gewinn angemessen ist. Die Nachweisführung muss die Bedingungen des Einzelfalls und die daraus resultierende Höhe der angemessenen Rendite sowie deren Vereinbarkeit mit dem europäischen Recht zur angemessenen Höhe des Gewinns erschöpfend und nachprüfbar darlegen. Der Betreiber legt hierfür insbesondere die jährliche Höhe der Umsatzrendite über die gesamte Genehmigungslaufzeit der antragsgegenständlichen Verkehrsleistungen dar. Der zuständige Aufgabenträger überprüft diese Nachweise und kann weitere Unterlagen verlangen.

Die Überkompensationskontrolle wird durch den zuständigen Aufgabenträger durchgeführt. Eine eigenständige Überkompensationskontrolle nach dieser allgemeinen Vorschrift kann entfallen, soweit eine gesamthafte Überkompensationskontrolle im Sinne von Ziffer 8.5 besteht oder soweit der Erteilung der Liniengenehmigungen ein Genehmigungswettbewerb mit mehreren konkurrierenden Antragstellern vorausgegangen ist. In diesem Fall informiert der Landkreis Neu-Ulm den Betreiber, dass keine eigenständige Überkompensationskontrolle erfolgt und insbesondere die Nachweise und das Testat nach diesem Abschnitt nicht erforderlich sind.

8.5 Gesamthafte Überkompensationskontrolle

Ausgleichsleistungen aus anderen Regelungen sind bei der Betrachtung des Nettoeffekts dann zu berücksichtigen, wenn sie sich auf den gleichen Lebenssachverhalt beziehen und eine Überschneidung mit der Verpflichtung aus dieser allgemeinen Vorschrift besteht. Es ist eine Gesamtbetrachtung im Rahmen der Überkompensationskontrolle vorzunehmen, die alle gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und die geleisteten Ausgleichszahlungen umfasst. Die Anwendung der Kontrollmechanismen nach der Ziffer 8.4 kann ausgesetzt werden, sofern im Zusammenhang mit anderweitigen Ausgleichsregelungen eine gesamthafte Überkompensationskontrolle erfolgt, die die Wirkung dieser allgemeinen Vorschrift auf Erlöse und Ausgleichsleistungen einbezieht. Der Landkreis Neu-Ulm informiert den Betreiber, sofern er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.

9. Antrags- und Bewilligungsverfahren

9.1 Antragstellung und Fristen

Der Ausgleich wird nur auf Antrag gewährt. Der Betreiber beantragt den Ausgleich für das jeweilige Bewilligungsjahr schriftlich bis zum 30. September. des Vorjahres bzw. bis drei Monate vor Beginn der

Laufzeit der Liniengenehmigung Landkreis Neu-Ulm. Ein unvollständiger Antrag wird abgelehnt, wenn der Betreiber nicht binnen einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist die geforderten Unterlagen einreicht. Auf Grundlage des Antrags legt der Landkreis Neu-Ulm den vorläufigen Ausgleichsbetrag (Ziffer 9.2) und die auf dieser Grundlage erfolgenden Abschlagszahlungen (Ziffer 9.3) fest. Die Ermittlung des endgültigen Ausgleichsbetrags und Prüfung einer Überkompensation erfolgen anhand der gemäß Ziffer 9.4 bis 9.6 innerhalb der dort geregelten Fristen vorzulegenden Nachweise des Betreibers.

9.2 Vorläufiger Ausgleichsbetrag

Für die Festsetzung des vorläufigen Ausgleichsbetrags hat der Betreiber die erforderlichen Nachweise einzureichen. Erforderlich sind folgende Angaben und Nachweise als Anlagen dazu:

- Prognose der rechnerisch zugeordneten Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs im Rahmen der Kostenfreiheit des Schulweges gemäß Ziffer 7.1
- Prognose der rechnerisch zugeordneten Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs an selbstzahlende Fahrgäste gemäß Ziffer 7.1
- Preise der Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs im Höchsttarif
- Referenztarif gemäß Ziffer 4.3
- Prognose des rechnerischen Ausgleichsbetrags gemäß Ziffer 7.2
- Erklärung zur Einhaltung des Höchsttarifs gemäß Ziffer 4.4

Der Landkreis Neu-Ulm behält sich vor, darüber hinaus noch weitere Unterlagen zur Prüfung nachzufordern. Auf Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Nachweise wird der vorläufige Ausgleichsbetrag festgesetzt.

9.3 Zahlungen

9.3.1 Zahlungen nach Art. 24

Die Zahlung der Ausgleichsleistungen an den Betreiber erfolgt in Form von zwei Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils der Hälfte von 90% des sich aus Ziffer 9.2 ergebenden vorläufigen Ausgleichs (Abschläge) zum 30. April und 31. Oktober des Kalenderjahres und einer Schlusszahlung unter Verrechnung der Abschläge nach Ermittlung des endgültigen Ausgleichsbetrages nach Ziffer 9.4.

Soweit der Antrag auf Ausgleich noch nicht bestandskräftig beschieden ist, erfolgt die Abschlagszahlung zum Ende des auf die Bestandskraft folgenden Kalendermonats.

9.3.2 Zahlungen HVDV und Sopo2

Der Aufgabenträger Landkreis Neu-Ulm gewährt zu den Abschlagszahlungen gemäß Nrn. 9.3.1 Abschlagszahlungen bzgl. HVDV und Sopo2, die in gleichhohen monatlichen Raten auf Antrag der Verkehrsunternehmen ausgezahlt werden.

9.4 Ermittlung des endgültigen Ausgleichsbetrages

Der Betreiber hat bis zum 31. Mai des Folgejahres die Schlusszahlung zu beantragen und Nachweise über die tatsächlichen Verkäufe und die tatsächliche Höhe des Referenztarifs und des Höchsttarifs vorzulegen. Der endgültige Ausgleichbetrag ergibt sich anhand der nachgewiesenen tatsächlichen rechnerisch zugeordneten Stückzahlen der Höchsttarifticket unter Anwendung der Berechnungsformeln der Ziffer 7.2. Beträgt die gemäß Ziffer 7.3 festgesetzte ex-ante Obergrenze I einen niedrigeren Wert als die nachträglich ermittelte Obergrenze II, so ist dieser Wert als Höchstbetrag maßgeblich für den endgültigen Ausgleichbetrag. Führt der endgültige Ausgleich zu einer Überkompensation (Ziffer 9.5), besteht über den zulässigen Betrag hinaus kein Ausgleichsanspruch.

Legt der Betreiber die Unterlagen oder Nachweise nicht vor, kann der Landkreis Neu-Ulm den Ausgleich versagen oder den Ausgleichsbetrag einseitig nach billigem Ermessen festsetzen.

9.5 Überkompensationskontrolle und Nachweise

Der Betreiber legt mit dem Antrag auf Schlusszahlung das Testat des Wirtschaftsprüfers gemäß Ziffer 8.4 vor. Ergibt sich hieraus oder aus der Überprüfung durch den Aufgabenträger gemäß Ziffer 8.4 eine Überkompensation, teilt der Aufgabenträger dem Betreiber dieses Ergebnis mit und übermittelt dem Betreiber die entsprechenden Berechnungen.

9.6 Rückzahlung, Verzinsung

Sofern die Abschlagszahlungen nach Ziffer 9.3 den endgültigen Ausgleichsbetrag gemäß Ziffer 9.4 übersteigen, zahlt der Betreiber den übersteigenden Betrag inklusive Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB an den Aufgabenträger binnen 30 Tagen nach Feststellung durch den Aufgabenträger zurück. Eine Aufrechnung mit der jeweils nächsten Abschlagszahlung des Aufgabenträgers ist möglich.

10. Revision

Führen wesentliche Änderungen der Rahmenbedingungen dazu, dass die Anforderungen an Referenz- und Höchsttarife und die darauf aufbauende Ermittlung der Ausgleichsbeträge nicht mehr sachgerecht sind, kann der Aufgabenträger entscheiden, eine Revision der Ausgleichsregelungen in dieser allgemeinen Vorschrift vorzunehmen. Der Aufgabenträger überprüft in dieser Revision die Berechnung und Höhe der Ausgleichsbeträge und setzt die entsprechenden Regelungen im Ergebnis neu fest.

Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn durch die Änderungen der Rahmenbedingungen die Ausgleichsbeträge im Vergleich aufeinanderfolgender Ausgleichsjahre für mindestens einen Betreiber um mindestens 15% steigen oder sinken.

11. Schlussbestimmungen

Der Betreiber trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Er ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

Der Landkreis Neu-Ulm kann die vom Betreiber nach dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten und Nachweise selbst prüfen oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Der Betreiber ist verpflichtet, auf Verlangen des Landkreises Neu-Ulm oder des von ihm beauftragten Dritten Einblick in die zur Prüfung notwendigen Unterlagen zu gewähren.

Der Landkreis Neu-Ulm veröffentlicht gemäß Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) 1370/2007 einen Gesamtbericht und benennt hierin die vorliegende allgemeine Vorschrift und die gewährten Ausgleichsleistungen als Gesamtbetrag. Betreiber, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit beziehungsweise Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

12. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese allgemeine Vorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Neu-Ulm in Kraft (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 i. V. m. Art. 44 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Mit Inkrafttreten der hiesigen allgemeinen Vorschrift wird die bisherige allgemeine Vorschrift des Landkreises Neu-Ulm vom 09. Januar 2026 (Amtsblatt Nr. 01) abgelöst und tritt außer Kraft. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen erfolgt somit gesamthaft und vollständig über die hiesige allgemeine Vorschrift.

Die allgemeine Vorschrift kann durch eine Änderungs-Allgemeinverfügung verlängert, geändert oder aufgehoben werden.

Der Landkreis Neu-Ulm kann diese allgemeine Vorschrift außer Kraft setzten, insbesondere wenn der Freistaat Bayern keine ausreichenden Finanzmittel mehr sicherstellt, um die auf der Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ansprüche auf Finanzhilfen für den Ausbildungsverkehr vollumfänglich zu befriedigen. Im Falle eines vorzeitigen Außerkraftsetzens entfällt der Ausgleichsanspruch mit Wirkung für die Zukunft; ein angemessener Vorlauf ist zu gewährleisten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung!

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neu-Ulm, den

Eva Treu
Landrätin

Anlage 1 DING-Tarif zur Darstellung von Höchsttarifen und Referenztarifen
Anlage 2 VVM-Tarif zur Darstellung von Höchsttarifen und Referenztarifen

Anlage 2

VVM Verkehrsverbund Mittelschwaben GmbH
Tarifangebot gültig ab 1. Januar 2025 (Preise in Euro)

Zone	Schülermonatskarte
1	44,20
2	50,00
3	62,10
4	78,20
5	95,90
6	111,70
7	130,80
8	145,20
9	162,00
10	180,10
11	195,90

Referenztarif

Zone	Monatskarte
1	57,80
2	65,20
3	77,90
4	95,40
5	118,50
6	138,60
7	161,00
8	176,80
9	195,20
10	216,60
11	245,10

Es gilt jeweils der von der Regierung von Schwaben genehmigte Tarif. Dieser ist auf der Homepage des VVM veröffentlicht (www.vvm-online.de).

Der dort jeweils veröffentlichte Tarif ist entsprechend anzuwenden, ohne dass diese Anlage aktualisiert wird.

Gültig ab 01.01.2025 - Preise in Euro

Fahrpreise

DING-Gemeinschaftstarif - Anhang 4

Preisstufe	Einzelfahrschein		Einzelfahrschein als HandyTicket	Tageskarte Gruppe	Tageskarte Single	Wochen-Karte	Monatskarte	Jahreskarte im Abo	Jahreskarte im Abo / einmalig	Schüler-monatskarte
	Erwachsene	Kinder (6-14)	Erwachsene	Mo-Fr ab 8.30 Uhr, Sa, So, F ganztags	1 Person ganztags	übertragbar	übertragbar	übertragbar oder persönlich Monatsbeträge	übertragbar oder persönlich Jahresbetrag	Ab 13.15 Uhr gültig im Gesamt-netz (ohne htv)
Stadtgebiete UL/NU	3,20	1,90	2,95	10,70	5,90	28,80	84,40	71,10	853,50	63,20
Stadtgebiete BC, Riedl.	2,70	1,70	2,35	9,60	4,70	22,50	62,30	52,70	620,60	46,70
1 Tarifwabe	2,70	1,70	2,35	10,70	4,70	22,50	62,30	52,70	620,60	46,70
2 Tarifwaben	3,90	2,30	3,35	10,70	6,70	30,20	85,70	71,40	857,00	64,20
3 Tarifwaben	5,00	3,00	4,40	25,20	8,80	37,40	109,10	90,90	1.091,00	81,80
4 Tarifwaben	6,00	3,80	5,30	25,20	10,60	45,30	132,70	110,60	1.327,00	99,60
5 Tarifwaben	7,00	4,30	6,30	25,20	12,60	54,40	156,50	130,40	1.565,00	117,30
6 Tarifwaben	8,10	5,10	7,40	25,20	14,80	63,60	180,90	150,80	1.809,00	135,60
7 Tarifwaben	9,20	5,70	8,30	25,20	16,60	71,60	205,30	171,10	2.053,00	153,90
8 Tarifwaben	10,40	6,40	9,30	25,20	18,60	79,60	229,80	191,50	2.298,00	172,30
ab 9 Tarifwaben	11,50	7,00	10,30	25,20	20,60	87,60	254,40	212,00	2.544,00	190,80
10 Tarifwaben [2]	12,60	7,60	11,30	25,20	22,60	95,50	279,30	232,80	2.793,00	209,40
11 Tarifwaben / mehr [2]	13,70	8,30	12,35	25,20	24,70	104,20	304,80	254,00	3.048,00	228,60
Berechtigte Mitnahmeregelung				1 Erwachsener; bis zu 4 Personen				1 Erwachsener; Sa, So, Feiertag: Bis zu 4 Personen	1 Erwachsener; Sa, So, Feiertag: Bis zu 4 Personen	

Kurzstreckenticket UL/NU: Einzelfahrt für Einstieg + 4 Halte in Bus und Straßenbahn oder Einstieg + 1 Halt im SPNV: **2,10 Euro** (gültig im Stadtgebiet Ulm/Neu-Ulm)

Kurzstreckenticket Kinder UL/NU: Für Kinder (6-14 Jahre) für Einzelfahrt für Einstieg + 4 Halte in Bus und Straßenbahn oder Einstieg + 1 Halt im SPNV**: 1,30 Euro** (gültig im Stadtgebiet Ulm/Neu-Ulm)

Kinder-Karte[1]: Monatskarte für noch nicht eingeschulte Kinder ohne Begleitung: **21,00 Euro** (gültig im Gesamtnetz)

Junior-Monatskarte[1]: Freizeit-Monatskarte für Jugendliche bis 20 Jahre: 29,20 Euro (gültig im Gesamtnetz)

Anschl.-Semesterticket: Zeitkarte für ein Semester für Semesterkarteninhaber bodo und naldo: **232,10 Euro** (gültig im Gesamtnetz/Geltungsdauer lt. Zeitaufdruck auf dem Ticket)

Azubiticket Jahreskarte für Auszubildende in Ausbildung mit dualem Charakter und Ausbildungsvertrag: **75,10 Euro** / monatlich (gültig im Gesamtnetz)

Ticket 65plus[1]: Jahreskarte für Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr: **62,50 Euro**/monatlich oder **750,00 Euro**/Jahr (gültig im Gesamtnetz)

Jobticket/Profiticket: Rabattierte Jahreskarte für Großkunden ab einer Mindestabnahme von 20 Tickets – Rabattstufen von 5 bzw. 10% (Jobticket) und 5% bis max. 15% (Profiticket) (jeweils gesonderte Vereinbarungen notwendig). Mitnahmeregelung: an Samstagen, Sonn- und Feiertagen bis zu 4 Personen

Kongress-Ticket: Mehrtageskarte für Teilnehmer an Kongressen: **10,40 Euro** für 2 Tage gültig im Stadtgebiet UL/NU bzw. 1 oder 2 Waben (**4,20 Euro** je weiterer Tag) - **20,80 Euro** für 2 Tage gültig im Gesamtnetz (**8,40 Euro** je weiterer Tag)

Fahrradtransport: Einzelfahrt: Einzelfahrschein Kind der jeweiligen Preisstufe. Fahrrad-Tageskarte: **6,80 Euro**; Familienkomponente – in Begleitung von Eltern/Großeltern mit Fahrradticket sind Fahrräder bis 14 Jahre frei. Es bestehen Sonderregelungen zur kostenlosen Fahrradmitnahme in Bussen und Zügen

Tageskarte Gruppe: Tageskarten Gruppe, gelöst für einen Gültigkeitstag Samstag, behalten für den darauffolgenden Sonntag ihre Gültigkeit

D-TICKET*: **58,00 Euro/Monat** im Abonnement

D-TICKET Job*: **55,10 Euro/Monat** im Abonnement (vorausgesetzt wird eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber, der dem Mitarbeiter einen Zuschuss von mindestens 25 % direkt gewährt)

D-TICKET JugendBW*: **39,42 Euro/Monat** im Abonnement

Bay. Ermäßigtenticket*: **38,00 Euro/Monat** im Abonnement

Beförderung ohne Fahrschein: Für Kinder unter 6 Jahren, Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Handgepäck und sonstige Sachen sowie Hunde ist kein Fahrausweis erforderlich

[1] = gültig im Gesamtnetz [2] = gilt für Fahrten im Übergang zu htv, bodo, naldo und VVS

* weiterführende Tarifbestimmung für alle D-TICKET Varianten unter deutschlandtarifverbund.de/tarifbedingungen/

Landkreis Neu-Ulm

Für unseren Fachbereich 53 - Betreuung, Pflege und Senioren suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Sozialpädagogen im Bereich der Schuldner- und Insolvenzberatung (m/w/d)

Umfang	Befristung	Vergütung	Beginn
Vollzeit	unbefristet	EG S 11b	zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Ihre Aufgaben:

- Beratung von verschuldeten und von Überschuldung bedrohten Personen
- Einleitung, Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen der Schuldenregulierung
- Durchführung von Insolvenzberatung nach Insolvenzverordnung
- Psychosoziale Beratung
- Kooperation mit Ämtern, Gerichten, sozialen Diensten, Beratungsstellen sowie anderen relevanten Einrichtungen

Anforderungen:

- Studium im Studiengang Sozialpädagogik oder Soziale Arbeit (Diplom oder Bachelor) bzw. eine vergleichbare Qualifikation/Fachrichtung
- MS-Office-Kenntnisse (Word, Excel, PowerPoint, Outlook)
- Führerschein der Klasse B ist wünschenswert
- Sorgfältige und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Gute lösungsorientierte Kommunikationsfähigkeit
- Kontaktstarkes und sicheres Auftreten

Wir bieten:

- Eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Aufgabenstellung
- Eingruppierung in Entgeltgruppe S 11b TVöD-SuE bei Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen (EG S 11b von 3.915,12€ bis 5.440,57 €, je nach einschlägiger Berufserfahrung)
- Flexible Arbeitszeitregelung durch Gleitzeit und mobiles Arbeiten/Homeoffice nach Absprache zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Attraktive Mitarbeiterrabatte über Corporate Benefits (z. B. EGYM-Wellpass, Zuschuss zu Jobticket, Dienstradleasing)
- Kostenfreie Parkplätze
- Weiterbildungsmöglichkeiten

Interessiert? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung!

Ihre Bewerbung können Sie **bis spätestens 10.11.2026** über unser Online-Bewerberportal auf der Homepage des Landkreises Neu-Ulm oder in Papierform einreichen. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Bei fachlichen Fragen können Sie sich gerne an Frau Weber (Tel.: 0731/7040-52530 nur Freitags) vom Fachbereich Betreuung, Pflege und Senioren wenden. Personalrechtliche Fragen beantwortet Ihnen Herr Bucher (Tel.: 0731/7040-12100) vom Fachbereich Personal.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Weitere Informationen zum Landkreis Neu-Ulm finden Sie unter: www.landkreis-nu.de

Miteinander gestalten